EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Entwicklungsausschuss

2005/0167(COD)

22.6.2007

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
(KOM(2005)0391 – C6-0266/2005 – 2005/0167(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marie-Arlette Carlotti

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Rahmen dieser Richtlinie schlägt die Kommission die schrittweise Umsetzung einer gemeinsamen Politik zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vor. Die Europäische Union muss in der Tat zur Schaffung einer ausgewogenen und gerechten Rückführungspolitik beitragen, denn im Bereich der Rückführung muss es gemeinsame Normen geben, die eine menschenwürdige und sichere Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger gewährleisten. Daher muss sich eine schrittweise harmonisierte Rückführungspolitik auf klare, transparente, gerechte und mit den Grundfreiheiten der Betroffenen und den Menschenrechten vereinbare Regeln stützen. Dies wird von der Kommission anerkannt. Dennoch stehen einige Bestimmungen des Richtlinienvorschlags offensichtlich nicht völlig mit diesem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und mit der Achtung der Grundrechte im Einklang.

Außerdem muss eine solche Rückführungspolitik mit Maßnahmen einhergehen, die den Migranten Zugang zu einem rechtmäßigen Aufenthalt ermöglichen. Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung muss notwendigerweise durch die Eröffnung legaler Wege der Migration ergänzt werden, und die positive Rolle der Migranten für die Aufnahmeländer muss anerkannt und hervorgehoben werden. Vor allem müssen die Rechte der Migranten geachtet werden - sich frei bewegen zu dürfen gehört zu den Grundfreiheiten. Unter diesen Rechten müssen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im Aufnahmeland und eine echte Möglichkeit, sich zu integrieren, wirklich berücksichtigt werden.

Ebenso ist es von wesentlicher Bedeutung, die Rolle der Migranten bei der Armutsbekämpfung und bei der Entwicklung anzuerkennen und zu fördern. Aus diesem Grund ist das Phänomen der Migration in den nationalen und internationalen Strategien zur Überwindung der Armut mit Blick auf die konkrete Verwirklichung der Millenniumsziele zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die der Migration zugrunde liegenden Ursachen nach dem Grundsatz der Solidarität und in enger Zusammenarbeit mit den Drittländern und den regionalen Organisationen angegangen werden müssen. Die Hilfe für die Entwicklungsländer darf nicht an die Einhaltung der Wiedereinreise-Klauseln und die Erfolge bei der Bewältigung der Migrationsströme geknüpft werden. Die Verantwortung für die Migration darf nicht alleine auf den Schultern der Herkunfts- und Transitländer und ganz besonders nicht der Entwicklungsländer ruhen.

Die Europäische Union muss eine angemessene und gemeinsame Antwort auf dieses Phänomen finden, die Begleit- und Integrationsmaßnahmen für die Migranten umfasst. Insbesondere in Bezug auf die Rückführung sind die psychologischen Auswirkungen der Migration und der Ausweisung nicht zu vernachlässigen.

Damit gewährleistet ist, dass die Rückkehr unter menschenwürdigen Umständen erfolgt, ist insbesondere

- die freiwillige Rückkehr vorzuziehen - wobei den Migranten eine vernünftige Frist einzuräumen ist, damit sie ihre Rückkehr unter guten Bedingungen vorbereiten können, was bestimmte Garantien während dieses Zeitraums beinhaltet - und sind

Abschiebungsmaßnahmen zu vermeiden;

- den Drittstaatsangehörigen genaue, transparente, aktuelle und zugängliche Informationen zu vermitteln;

- für die Einführung wirksamer Verfahrensgarantien zu sorgen, dank derer die Migranten ihre persönliche Situation darlegen und die Behörden jeden Fall einzeln prüfen können; dafür zu sorgen, dass die zuständigen Beamten und Richter eine entsprechende Schulung erhalten;

- sicherzustellen, dass Strafvollzugsmaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn alle anderen Mittel versagen und darauf zu achten, dass die Haftzeiten kurz bleiben, objektiv berechtigt sind und gerichtlich kontrolliert werden; sicherzustellen, dass die Haftbedingungen menschenwürdig bleiben und dass die Rechte der Migranten geachtet werden;

- die Integration des Migranten in das Herkunftsland zu fördern und die geplante Rückkehr begleitend zu unterstützen;

- zu untersuchen, welche Auswirkungen die europäische Rückführungspolitik in den Entwicklungsländern hat.

Die Europäische Union muss seine Rückführungspolitik verfolgen, die sich auf den Grundsatz der Solidarität und auf die gemeinsame Verantwortung mit den Entwicklungsländern stützt. Sie muss sich der Auswirkungen ihrer Politik in den Entwicklungsländern sowie der Gefahr der Zurückweisung bewusst sein und eine kohärente und horizontale Migrationspolitik verfolgen, bei der den Aspekten der Entwicklung in allen Aktionsbereichen Rechnung getragen wird. Sie muss sich auch vergewissern, dass die Migranten, die zurückkehren, dies im Rahmen eines vertretbaren Plans tun, der es ihnen ermöglichen wird, sich in ihr Herkunftsland einzugliedern und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mitgliedstaaten zur Rückführung ***illegal*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger	Mitgliedstaaten zur Rückführung ***unerlaubt*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger *Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, findet er auf den gesamten Text und auf sämtliche Sprachfassungen Anwendung, in denen das Wort ‚illegal' oder ein gleichwertiges Wort verwendet wird.*

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll das Wort ‚illegal' im Wortlaut des Richtlinienvorschlags durch das Wort ‚unerlaubt' ersetzt werden.

Änderungsantrag 2
Spiegelstrich 1 a (neu)

	– unter Hinweis auf die Leitlinien des Europarats zur Zwangsrückführung (KOM(2005)0040),

Änderungsantrag 3
Erwägung 4

(4) Die Mitgliedstaaten sollen gewährleisten, dass der illegale Aufenthalt im Wege eines fairen und transparenten Verfahrens beendet wird.	(4) Die Mitgliedstaaten sollen gewährleisten, dass der illegale Aufenthalt im Wege eines fairen und transparenten Verfahrens beendet wird, ***zuvor sollte die Angelegenheit jedoch an ihrer Wurzel angegangen werden, um zu vermeiden, dass die Einreise zwangsläufig unrechtmäßig erfolgt (weil es keinen legalen Weg gibt).***

Begründung

Regularisierung ist nur eine Ad-hoc-Maßnahme im Rahmen der nationalen Einwanderungspolitik als Antwort auf eine Notsituation. Sie ist keine langfristige Lösung für ein umfassenderes Problem, nämlich das der Einwanderungspolitik aus europäischer Sicht. Mit dem obigen Zusatz soll dem tatsächlichen Ansatz der Mitgliedstaaten in ihrer Einwanderungspolitik Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 5

(5) Durchweg soll ein harmonisiertes zweistufiges Verfahren gelten: zunächst die Entscheidung über die Rückführung und – sollte dies nicht ausreichen – im zweiten Schritt dann der Erlass einer Abschiebungsanordnung. Um eine Verschleppung des Verfahrens zu vermeiden, soll es den Mitgliedstaaten freigestellt werden, die Rückführungsentscheidung und die Abschiebungsanordnung im Wege ***ein und derselben behördlichen oder richterlichen Entscheidung*** zu erlassen.	(5) Durchweg soll ein harmonisiertes zweistufiges Verfahren gelten: zunächst die Entscheidung über die Rückführung und – sollte dies nicht ausreichen – im zweiten Schritt dann der Erlass einer Abschiebungsanordnung. Um eine Verschleppung des Verfahrens zu vermeiden, soll es den Mitgliedstaaten freigestellt werden, die Rückführungsentscheidung und die Abschiebungsanordnung ***gleichzeitig, aber*** im Wege ***zweier unterschiedlicher behördlicher oder richterlicher Entscheidungen*** zu erlassen***, wobei die Durchführung der Abschiebungsanordnung an die aufschiebende Bedingung des Ablaufs der Frist für die freiwillige Rückkehr geknüpft ist.***

Begründung

Auch wenn es aus praktischen Gründen verständlich ist, dass die behördliche/richterliche Entscheidung über die Rückführung und die behördliche/richterliche Abschiebungsanordnung zum gleichen Zeitpunkt getroffen werden, sind der Unterschied und der subsidiäre Charakter der Abschiebung im Vergleich zur freiwilligen Rückkehr unbedingt hervorzuheben. Eine einfache und machbare Möglichkeit, diesen Unterschied aufzuzeigen, besteht darin, zumindest formell zwei behördliche/richterliche Entscheidungen vorzusehen, wobei eine an eine aufschiebende Bedingung, den Ablauf der Frist für die freiwillige Rückkehr, geknüpft wird.

Änderungsantrag 5
Erwägung 6

(6) ***Besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass das Rückführungsverfahren dadurch gefährdet wird, ist die*** freiwillige Rückkehr der erzwungenen Rückkehr vorzuziehen, wobei eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt werden sollte.	(6) ***Die*** freiwillige Rückkehr ***ist*** der erzwungenen Rückkehr vorzuziehen, wobei eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt werden sollte

Begründung

Der erste Teil der Erwägung ist sehr vage gehalten, und es ist unbedingt nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die freiwillige Rückkehr wirklich Vorrang hat.

Änderungsantrag 6
Erwägung 10

(10) Die Wirkung der einzelstaatlichen Rückführungsmaßnahmen sollte durch ein Wiedereinreiseverbot***, das die Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten verbietet,*** europäischen Zuschnitt erhalten.	(10) Die Wirkung der einzelstaatlichen Rückführungsmaßnahmen sollte durch ein Wiedereinreiseverbot europäischen Zuschnitt erhalten.
Die Dauer des Wiedereinreiseverbots sollte individuell in Anbetracht der jeweiligen Umstände festgesetzt werden und im Regelfall fünf Jahre nicht überschreiten. Bei einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ***sollen*** die Mitgliedstaaten die Möglichkeit ***erhalten***, das Verbot ***über diesen Zeitraum hinaus auszudehnen***.	Bei einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ***haben*** die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ***ein*** Verbot ***zu verfügen.***

Begründung

Die Rückführungsentscheidung bzw. die Abschiebungsanordnung stellt eine ausreichende Sanktion im Falle des unerlaubten Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen dar. Außer in außergewöhnlichen Fällen erscheint es unverhältnismäßig, dieser Entscheidung noch ein Wiedereinreiseverbot hinzuzufügen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 11

(11) Das Mittel der vorläufigen Gewahrsamnahme soll nur begrenzt zum Einsatz kommen und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verknüpft werden. Zum Mittel der vorläufigen Gewahrsamnahme sollte nur dann gegriffen werden, wenn Fluchtgefahr besteht und weniger drastische Zwangsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen.	(11) Das Mittel der vorläufigen Gewahrsamnahme soll nur begrenzt zum Einsatz kommen und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verknüpft werden. Zum Mittel der vorläufigen Gewahrsamnahme sollte nur dann gegriffen werden, wenn ***eine ernsthafte*** Fluchtgefahr besteht und weniger drastische Zwangsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen.

Änderungsantrag 8
Erwägung 15

(15) Die Mitgliedstaaten benötigen	(15) Die Mitgliedstaaten benötigen

unmittelbaren Zugang zu Informationen über Rückführungsentscheidungen, Abschiebungsanordnungen und Wiedereinreiseverbote anderer Mitgliedstaaten. Dieser Austausch soll in Übereinstimmung mit [dem Beschluss/der Verordnung … über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)] erfolgen.	unmittelbaren Zugang zu Informationen über Rückführungsentscheidungen, Abschiebungsanordnungen und Wiedereinreiseverbote anderer Mitgliedstaaten. Dieser Austausch soll ***unter strikter Beachtung des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie*** in Übereinstimmung mit [dem Beschluss/der Verordnung … über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)] erfolgen. ***Der Zugang zu diesen Informationen und ihre Verwendung sollten der Genehmigung durch die Justizbehörden unterliegen und auf die Zwecke dieser Richtlinie beschränkt bleiben.***

Änderungsantrag 9
Erwägung 17

(17) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Abstammung, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitzstand, Geburt, das Vorliegen einer Behinderung, Alter oder sexuelle Veranlagung an.	(17) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Abstammung, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitzstand, Geburt, das Vorliegen einer Behinderung, Alter oder sexuelle Veranlagung, ***unter uneingeschränkter Beachtung internationaler Konventionen und unter Vermeidung unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sowie unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Bedürfnisse jeder einzelnen Person*** *an.*

Begründung

In punkto Menschenrechtsschutz bedarf diese Richtlinie größerer Klarheit.

Änderungsantrag 10
Erwägung 18

(18) Im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 sollen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Richtlinie insbesondere das „Wohl des Kindes“ im Auge behalten. In Übereinstimmung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte ist bei der Durchführung dieser Richtlinie besonders auf den Schutz des Familienlebens zu achten.	(18) Im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 sollen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Richtlinie insbesondere das „Wohl des Kindes“ im Auge behalten. ***Demnach dürfen Minderjährige in der Europäischen Union oder in von der Europäischen Union und/oder einzelnen Mitgliedstaaten finanzierten Einrichtungen niemals in Haftanstalten oder unter Einschränkung ihrer Freiheit festgehalten werden.*** In Übereinstimmung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte ist bei der Durchführung dieser Richtlinie besonders auf den Schutz des Familienlebens zu achten.

Änderungsantrag 11
Erwägung 19

(19) Die Anwendung dieser Richtlinie erfolgt unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung ergeben.	(19) Die Anwendung dieser Richtlinie erfolgt unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung ergeben. ***Demnach ist jede Form des Zwangsgewahrsams von Flüchtlingen, Drittstaatsanghörigen unter humanitärem Schutz und Asylbewerbern verboten.***

Begründung

Im Hinblick auf derzeit geltende internationale Bestimmungen ist es wichtig, dies auszuführen.

Änderungsantrag 12
Erwägung 20 a (neu)

	(20a) Ziel dieser Richtlinie ist es, eine Politik der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf der Grundlage der Solidarität und der gemeinsamen Verantwortung mit den Herkunftsländern festzulegen.

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Absatz 1

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Drittstaatsangehörige, ***d. h. diejenigen,*** die	(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Drittstaatsangehörige, die die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 5 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen nicht erfüllen.
a) die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 5 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen nicht ***oder nicht mehr*** erfüllen ***oder***	
b) sich aus anderen Gründen unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.	

Begründung

Bei der Anwendung gemeinsamer Vorschriften für die Rückführungspolitik müssen für Personen, die zum ersten Mal in das Unionsgebiet einreisen, und Personen, denen einer der Mitgliedstaaten in der Vergangenheit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder Formen des humanitären Schutzes gewährt hat, unterschiedliche Vorschriften erlassen werden. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, müsste für Drittstaatsangehörige, denen in der Vergangenheit Aufenthaltserlaubnisse erteilt oder Formen humanitären Schutzes gewährt wurden, eine gesonderte Richtlinie vorgesehen werden.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, denen die Einreise in ein Transitgebiet eines Mitgliedstaats verweigert wurde. Allerdings	***entfällt***

müssen sie sicherstellen, dass diese Drittstaatsangehörigen nicht eine weniger günstige Behandlung erfahren oder ihnen ein geringeres Maß an Schutz gewährt wird als dies in den Artikeln 8, 10, 13 und 15 vorgesehen ist.

Begründung

Die Richtlinie muss sogar dann Anwendung finden, wenn der Drittstaatsangehörige nicht in ein Transitgebiet einreist, denn jedes Risiko der Zurückweisung ist zu vermeiden.

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b a (neu)

ba) Regularisierungsverfahren eingeleitet haben;

Begründung

Angesichts der besonderen Bedingungen, die für solche Personen gelten, sollten sie von dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b b (neu)

bb) minderjährig sind;

Begründung

Angesichts der besonderen Bedingungen, die für solche Personen gelten, sollten sie von dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe bc (neu)

bc) ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum Zwecke des Studiums verlängern müssen, obwohl sie volljährig sind;

Begründung

Angesichts der besonderen Bedingungen, die für solche Personen gelten, sollten sie von

dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Buchstabe c

c) „Rückführung“: freiwillige oder erzwungene Rückkehr in das ***Herkunfts-, Transit- oder ein anderes Drittland;***	c) „Rückführung“: Rückkehr ***ausschließlich*** in das Herkunftsland;

Begründung

Der wissenschaftliche Begriff der Rückführung beinhaltet, wie einschlägige Quellen belegen, ausschließlich die Rückkehr in das Herkunftsland. Darüber hinausgehende Verzerrungen stehen im Widderspruch zu der ursprünglichen Definition von „Rückführung“.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Buchstabe f a (neu)

	fa) „ernsthafte Fluchtgefahr“ das Vorhandensein berechtigter Gründe, die von Fall zu Fall und objektiv festgelegt und von den Gerichten beurteilt werden müssen, anhand derer davon ausgegangen werden kann, dass derjenige, gegen den bereits eine Rückführungsentscheidung ergangen ist, höchstwahrscheinlich fliehen könnte;

Begründung

Eine Fluchtgefahr ergibt sich nicht zwingend alleine daraus, dass ein Drittstaatsangehöriger sich unerlaubt in einem Mitgliedstaat aufhält. Der Mitgliedstaat muss nachweisen – anhand berechtigter Gründe –, dass eine ernsthafte Fluchtgefahr besteht.

Änderungsantrag 20
Artikel 5

Familiäre Bindungen und Wohl des Kindes	***Soziale und familiäre*** Bindungen und Wohl des Kindes
Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen des	Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen des

Drittstaatsangehörigen, die Dauer seines Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller und sozialer Bindungen zu seinem Herkunftsland. Außerdem tragen sie dem Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 Rechnung.	Drittstaatsangehörigen, ***seine Bindungen zum Aufnahmeland, etwaige Schritte, die zur Regularisierung seines Aufenthalts unternommen hat,*** die Dauer seines Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller und sozialer Bindungen zu seinem Herkunftsland. Außerdem tragen sie dem Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 Rechnung. ***Unbegleitete Minderjährige dürfen weder abgeschoben noch inhaftiert werden. Familien in Begleitung von einem oder mehreren Minderjährigen sollten grundsätzlich nicht in vorläufigen Gewahrsam genommen werden und Alternativmaßnahmen zur vorläufigen Gewahrsamnahme sollte Vorrang eingeräumt werden.***

Änderungsantrag 21
Artikel 6 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ***erlassen*** gegen jeden illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückführungsentscheidung**.**	**1.** Die Mitgliedstaaten *können* gegen jeden illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine *individuelle* Rückführungsentscheidung *erlassen,* ***außer gegen unbegleitete Minderjährige.***

Begründung

Die Rückführungsentscheidung muss für die Mitgliedstaaten eine Option bleiben; es muss eine mindestens sechswöchige Frist für die Rückkehr vorgesehen werden: wird der freiwilligen Rückkehr Priorität eingeräumt, so bedeutet dies auch, dass die Rückkehr geplant werden kann. Das höhere Interesse des Kindes impliziert ein Verbot der Ausweisung unbegleiteter Minderjähriger.

Änderungsantrag 22
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Rückführungsentscheidung sieht eine angemessene Frist von ***bis zu vier*** Wochen für die freiwillige Ausreise vor***, außer wenn berechtigterweise anzunehmen ist, dass die***	2. Die Rückführungsentscheidung sieht eine angemessene Frist von ***mindestens sechs*** Wochen für die freiwillige Ausreise vor**.** Besteht ***ernsthafte*** Fluchtgefahr, können

betreffende Person in diesem Zeitraum fliehen könnte. Besteht Fluchtgefahr, können dem Betreffenden für die Dauer dieses Zeitraums bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden wie ein regelmäßiges Vorstelligwerden bei den Behörden, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit, das Einreichen von Papieren oder die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

dem Betreffenden für die Dauer dieses Zeitraums bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden wie ein regelmäßiges Vorstelligwerden bei den Behörden, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit, das Einreichen von Papieren oder die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 21.

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 3

3. Die Rückführungsentscheidung ergeht als gesonderte Entscheidung ***oder zusammen mit*** einer Abschiebungsanordnung.	3. Die Rückführungsentscheidung ergeht als gesonderte Entscheidung ***getrennt von*** einer Abschiebungsanordnung. ***Obwohl die Abschiebungsanordnung gesondert erlassen wird, kann sie zum gleichen Zeitpunkt wie die Rückführungsentscheidung erfolgen, sie ist jedoch nur dann gültig, wenn die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Aufhebung der Rückführungsentscheidung führt automatisch zur Aufhebung der Abschiebungsanordnung.***

Begründung

Siehe Änderungsantrag 21.

Änderungsantrag 24
Artikel 6 Absatz 4

(4) In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die Grundrechte, die sich insbesondere aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte ergeben, wie das Recht auf Nichtzurückweisung, das Recht auf Bildung und das Recht auf Erhalt der Einheit der	(4) In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die Grundrechte, die sich insbesondere aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, ***der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dem Übereinkommen der Vereinten***

Familie beachten müssen, wird keine Rückführungsentscheidung erlassen. Wurde bereits eine Rückführungsentscheidung erlassen, so ist diese zurückzunehmen.	***Nationen gegen Folter und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989*** ergeben, wie das Recht auf Nichtzurückweisung, das Recht auf Bildung, ***das Recht auf Behandlung im Fall einer schweren Erkrankung*** und das Recht auf Erhalt der Einheit der Familie beachten müssen, wird keine Rückführungsentscheidung erlassen. Wurde bereits eine Rückführungsentscheidung erlassen, so ist diese zurückzunehmen.

Begründung

Zum Zweck der Vollständigkeit muss dies ausgeführt werden.

Änderungsantrag 25
Artikel 6 Absatz 5

(5) Die Mitgliedstaaten können jederzeit beschließen, einem illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus familiären, humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In diesem Fall wird keine Rückführungs-entscheidung erlassen oder wird diese, sofern sie bereits erlassen wurde, zurückgenommen.	(5) Die Mitgliedstaaten können jederzeit beschließen, einem illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus familiären, humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen***, wobei sie in ihre Migrationspolitik ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit der Drittstaatsangehörigen einbeziehen***. In diesem Fall wird keine Rückführungs-entscheidung erlassen oder wird diese, sofern sie bereits erlassen wurde, zurückgenommen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen die Gesundheitsfürsorge der illegalen Einwanderer gewährleisten, indem sie ihre Migrationspolitiken durch für diese Zielsetzung geeignete finanzielle Mittel ergänzen. In der Regel sind die Bedingungen, unter denen die illegalen Einwanderer in die Mitgliedstaaten einreisen und dort leben, sehr schlecht, was ernste Auswirkungen für ihre Gesundheit hat.

Änderungsantrag 26
Artikel 6 Absatz 6

(6) Wenn ein illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels ist, erlässt der erste Mitgliedstaat keine Rückführungsentscheidung, sofern diese Person freiwillig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zurückkehrt, der den Aufenthaltstitel ausstellte.	(6) Wenn ein illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels ist, erlässt der erste Mitgliedstaat keine Rückführungsentscheidung, sofern diese Person freiwillig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zurückkehrt, der den Aufenthaltstitel ausstellte. ***Diese Vorschrift gilt so lange, bis alle Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Aufenthaltstitel auf europäischer Ebene eingeleitet sind.***

Begründung

Vor dem Erlass einer europäischen Rückführungspolitik muss sich die Europäische Union einen Rechtsrahmen geben, um die Kanäle für die rechtmäßige Einreise in das europäische Gebiet zu regeln.

Änderungsantrag 27
Artikel 6 Absatz 8

8. Ist ein Verfahren anhängig, in dem über die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung für einen illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältigen Drittstaatsangehörigen entschieden wird, ***kann*** dieser Mitgliedstaat davon ***absehen***, eine Rückführungsentscheidung zu erlassen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.	8. Ist ein Verfahren anhängig, in dem über die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung für einen illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältigen Drittstaatsangehörigen entschieden wird, ***sieht*** dieser Mitgliedstaat davon ***ab***, eine Rückführungsentscheidung zu erlassen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Änderungsantrag 28
Artikel 6 Absatz 8 a (neu)

	(8a) Bei der Benachrichtigung über die Rückführungsentscheidung sollen die Mitgliedstaaten Informationen und begleitende Maßnahmen vorschlagen mit dem Ziel, die Wiedereingliederung der Drittstaatsangehörigen in ihrem

Herkunftsland und ihren Beitrag zur Entwicklung dieses Landes zu fördern.

Änderungsantrag 29
Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erlassen gegen einen Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückführungsentscheidung ergangen ist, eine Abschiebungsanordnung***, wenn Fluchtgefahr besteht oder*** der Betreffende der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der ihm gemäß Artikel 6 Absatz 2 eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen ist.	1. Die Mitgliedstaaten erlassen gegen einen Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückführungsentscheidung ergangen ist, eine ***individuelle*** Abschiebungsanordnung, wenn der Betreffende der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der ihm gemäß Artikel 6 Absatz 2 eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen ist ***oder wenn eine ernsthafte Fluchtgefahr besteht***.

Änderungsantrag 30
Artikel 7 Absatz 2

(2) In der Abschiebungsanordnung werden die Frist für die Vollstreckung der Abschiebung und das Rückkehrland angegeben.	(2) In der Abschiebungsanordnung werden die Frist für die Vollstreckung der Abschiebung und das Rückkehrland***, das auch das Herkunftsland der Drittstaatsangehörigen sein muss,*** angegeben.

Begründung

Die Drittstaatsangehörigen sollen in ihr Herkunftsland und nicht in irgendein Land zurückkehren. Werden die Drittstaatsangehörigen in ein Nachbarland nahe den Außengrenzen der Europäischen Union zurückgeführt, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer illegalen Wiedereinreise dieser Personen, wodurch die Gemeinschaftsmaßnahmen ineffizient werden.

Änderungsantrag 31
Artikel 7 Absatz 3

3. Die Abschiebungsanordnung ergeht als gesonderte Entscheidung ***oder zusammen mit der*** Rückführungsentscheidung.	3. Die Abschienungsanordnung ergeht als gesonderte Entscheidung ***getrennt von*** einer Rückführungsentscheidung. ***Obwohl die Abschiebungsanordnung gesondert erlassen wird, kann sie zum gleichen***

	Zeitpunkt wie die Rückführungsentscheidung erfolgen, sie ist jedoch nur dann gültig, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 32
Artikel 8 Überschrift und Absatz 1

Vertagung	Vertagung ***oder Aufhebung***
1. Die Mitgliedstaaten können die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum vertagen.	1. Die Mitgliedstaaten können die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum vertagen ***oder die Rückführungsentscheidung aufheben. Im Falle einer Vertagung oder Aufhebung vergewissert der Mitgliedstaat sich, dass der Drittstaatsangehörige menschenwürdige Aufenthaltsbedingungen erhält.***

Begründung

Die Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen darf nicht unter Gefahr für Leib und Leben des Betreffenden erfolgen, oder ohne dass er seine Rückkehr vorbereiten konnte. Unbegleitete Minderjährige dürfen nicht abgeschoben werden.

Änderungsantrag 33
Artikel 8 Absatz 2 Einleitung

2. Die Mitgliedstaaten vollstrecken eine Abschiebungsanordnung in folgenden Fällen solange nicht, wie folgende Umstände vorliegen:	2. Die Mitgliedstaaten vollstrecken ***oder heben*** eine Abschiebungsanordnung in folgenden Fällen solange nicht ***auf***, wie folgende Umstände vorliegen:

Begründung

Siehe Änderungsantrag 32.

Änderungsantrag 34
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe -a (neu)

	-a) Gefahr für die körperliche oder geistige

	Gesundheit des Drittstaatnagehörigen im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland;

Begründung

Siehe Änderungsantrag 32.

Änderungsantrag 35
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c

c) unzureichende Gewähr dafür, dass unbegleitete Minderjährige am Ausreiseort oder bei der Ankunft im Rückkehrland einem Familienangehörigen, einem gleichwertigen Vertreter, zum Beispiel einem Vormund des Minderjährigen, oder einem zuständigen Beamten des Rückkehrlandes nach Prüfung der Bedingungen, die die Minderjährigen vor Ort erwarten, übergeben werden können.	***entfällt***

Begründung

Siehe Änderungsantrag 32.

Änderungsantrag 36
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

.	***ca) Berechtigte Gründe zu der Annahme, dass die Abschiebung zu einer Kollektivausweisung führen würde, unter Verstoß gegen Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die Kollektivausweisungen untersagt.***

Änderungsantrag 37
Artikel 8 Absatz 3

3. Wird die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung oder die Ausführung einer Abschiebungsanordnung	3. Wird die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung oder die Ausführung einer Abschiebungsanordnung

gemäß den Absätzen 1 und 2 vertagt, können dem betreffenden Drittstaatsangehörigen, sofern Fluchtgefahr besteht, bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden wie ein regelmäßiges Vorstelligwerden bei den Behörden, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit***, das Einreichen von Papieren*** oder die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.	gemäß den Absätzen 1 und 2 vertagt, können dem betreffenden Drittstaatsangehörigen, sofern ***eine ernsthafte*** Fluchtgefahr besteht, bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden wie ein regelmäßiges Vorstelligwerden bei den Behörden, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 32.

Änderungsantrag 38
Artikel 9 Absatz 1

1. ***In*** Abschiebungsanordnungen ***ist*** ein Wiedereinreiseverbot von bis zu ***fünf Jahren festgelegt.***	1. ***Bei einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den*** Abschiebungsanordnungen ein Wiedereinreiseverbot von bis zu ***sechs Monaten erlassen.***
In Rückführungsentscheidungen kann ein solches Wiedereinreiseverbot festgelegt sein.	

Begründung

Die Rückführungsentscheidung bzw. die Abschiebungsanordnung stellt eine ausreichende Sanktion im Falle des unerlaubten Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen dar. Außer in außergewöhnlichen Fällen erscheint es unverhältnismäßig, dieser Entscheidung noch ein Wiedereinreiseverbot hinzuzufügen.

Änderungsantrag 39
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c

c) der betreffende Drittstaatsangehörige während des Zeitraums eines Wiedereinreiseverbots in den Mitgliedstaat eingereist ist;	***entfällt***

Begründung

Siehe Änderungsantrag 38.

Änderungsantrag 40
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d

d) von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.	***entfällt***

Begründung

Siehe Änderungsantrag 38.

Änderungsantrag 41
Artikel 9 Absatz 2 letzter Unterabsatz

Das Wiedereinreiseverbot kann für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren ausgesprochen werden, wenn von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.	***entfällt***

Begründung

Siehe Änderungsantrag 38.

Änderungsantrag 42
Artikel 9 Absatz 2 a (neu)

	2a. Gegen die Entscheidungen über ein Wiedereinreiseverbot kann Berufung eingelegt werden; diese Entscheidungen können auf Antrag der betroffenen Person im Nachhinein überprüft werden.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 38.

Änderungsantrag 43
Artikel 9 Absatz 3

3. Das Wiedereinreiseverbot kann zurückgenommen werden, insbesondere wenn	3. Das Wiedereinreiseverbot ***wird*** zurückgenommen, wenn ***der Drittstaatsangehörige keine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eines Mitgliedstaats mehr darstellt. Diese Rücknahme wirkt sich in allen Mitgliedstaaten aus.***
a) gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen erstmals eine Rückführungsentscheidung oder eine Abschiebungsanordnung ergangen ist;	
b) sich der betreffende Drittstaatsangehörige bei einer konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats gemeldet hat;	
c) der betreffende Drittstaatsangehörige alle Kosten des vorangegangenen Rückführungsverfahrens erstattet hat.	

Begründung

Siehe Änderungsantrag 38.

Änderungsantrag 44
Artikel 9 Absatz 4

4. Das Wiedereinreiseverbot kann in bestimmten Einzelfällen ausnahmsweise vorläufig ausgesetzt werden.	***entfällt***

Begründung

Siehe 38.

Änderungsantrag 45
Artikel 9 Absatz 5

5. Die Absätze 1 bis ***4*** berühren nicht das Recht, in einem der Mitgliedstaaten um Asyl nachzusuchen.	***4.*** Die Absätze 1 bis ***3*** berühren nicht das Recht, in einem der Mitgliedstaaten um Asyl nachzusuchen.

Änderungsantrag 46
Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

(1a) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge für die Präsenz der NRO während des Rückführungsprozesses und insbesondere bei den Abschiebungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 47
Artikel 10 Absatz 2

(2) Bei der Durchführung der Abschiebung tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG Rechnung.	(2) Bei der Durchführung der Abschiebung tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG Rechnung***, indem sie kollektive Abschiebungen und formell individuelle, aber mit gemeinsamen Verfahrensmitteln eingeleitete Abschiebungen ablehnen.***

Begründung

Diese Formulierung erscheint für die Zwecke der Richtlinie eher geeignet.

Änderungsantrag 48
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

(2a) Im Fall einer Rückführung arbeitet die Kommission einen mit jedem Drittstaat abgesprochenen Ad-hoc-Aktionsplan für die Zusammenarbeit aus, um die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der zurückgeführten Person im Herkunftsland zu gewährleisten und zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Grundrechte der zurückgeführten Person gewahrt bleiben.

Begründung

Diese Maßnahme ergänzt die Rückführungspolitik der Europäischen Union.

Änderungsantrag 49
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die sachlichen und rechtlichen Gründe in der Entscheidung und/oder Anordnung angegeben werden und der betreffende Drittstaatsangehörige schriftlich über mögliche Rechtsbehelfe informiert wird.	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die sachlichen und rechtlichen Gründe in der Entscheidung und/oder Anordnung angegeben werden und der betreffende Drittstaatsangehörige ***so rasch wie möglich*** schriftlich über mögliche Rechtsbehelfe informiert wird.

Begründung

Es ist für die betreffende Person sehr wichtig, eine sofortige, zuverlässige und zugängliche Information zu erhalten, um die Zeit, die ihr zur Abwicklung der Verfahrensfragen zur Verfügung steht, nutzen zu können.

Änderungsantrag 50
Artikel 11 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***dem Drittstaatsangehörigen auf Wunsch die wichtigsten Elemente der*** Rückführungsentscheidung und/oder Abschiebungsanordnung schriftlich ***oder mündlich*** in eine Sprache übersetzt werden, die ***er verstehen dürfte***.	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***der betreffenden Person die*** Rückführungsentscheidung und/oder Abschiebungsanordnung schriftlich in eine Sprache übersetzt werden, die ***sie versteht***.

Begründung

Das effektive Recht auf Zugang zu Gerichten setzt das Verständnis der erlassenen Entscheidungen voraus.

Änderungsantrag 51
Artikel 12 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***der betreffende Drittstaatsangehörige*** einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Rückführungsentscheidung	(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***alle Drittstaatsangehörigen*** einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Rückführungsentscheidung und/oder

und/oder Abschiebungsanordnung einlegen oder die gerichtliche Überprüfung einer solchen Entscheidung und/oder Anordnung beantragen ***kann***.	Abschiebungsanordnung einlegen oder die gerichtliche Überprüfung einer solchen Entscheidung und/oder Anordnung beantragen ***können.***

Begründung

Bessere Formulierung.

Änderungsantrag 52
Artikel 12 Absatz 2

(2) Der Rechtsbehelf hat ***entweder*** aufschiebende Wirkung ***oder gibt dem Drittstaatsangehörigen das Recht, die Aussetzung der Rückführungsentscheidung oder der Abschiebungsanordnung zu beantragen, die dann so lange nicht vollstreckt werden, bis sie entweder bestätigt werden oder nicht mehr Gegenstand eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung sind***.	(2) Der Rechtsbehelf hat aufschiebende Wirkung.

Änderungsantrag 53
Artikel 12 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine rechtliche Beratung, Vertretung and – wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt***, soweit diese Hilfe erforderlich ist***, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.	3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine rechtliche Beratung, Vertretung and – wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Änderungsantrag 54
Artikel 14 Absatz 1

1. Wenn berechtigterweise anzunehmen ist, dass Fluchtgefahr besteht, und weniger drastische Zwangsmaßnahmen wie ein regelmäßiges Vorstelligwerden bei den Behörden, die Hinterlegung einer	1. Wenn berechtigterweise anzunehmen ist, dass ***eine ernsthafte*** Fluchtgefahr besteht, und weniger drastische Zwangsmaßnahmen wie ein regelmäßiges Vorstelligwerden bei den Behörden, die Hinterlegung einer

finanziellen Sicherheit, das Einreichen von Papieren***,*** die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, oder sonstige Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahr nicht ausreichend wären, nehmen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die eine Abschiebungsanordnung ***oder eine Rückführungsentscheidung*** ergangen ist ***oder ergehen wird***, in vorläufigen Gewahrsam.	finanziellen Sicherheit, das Einreichen von Papieren***,*** die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, oder sonstige Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahr nicht ausreichend wären, nehmen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die eine Abschiebungsanordnung ergangen ist, in vorläufigen Gewahrsam.

Begründung

Eine Fluchtgefahr, die nicht ernsthaft ist, kann den vorläufigen Gewahrsam zu Zwecken der Abschiebung nicht rechtfertigen. Es ist nachdrücklich darauf zu verweisen, dass die Maßnahmen des vorläufigen Gewahrsams nur ausnahmsweise angewandt werden, wenn eine ernsthafte Fluchtgefahr besteht, und nicht dazu dienen, den Zeitraum zu überbrücken, während dessen die Abschiebung vorbereitet wird.

Änderungsantrag 55
Artikel 14 Absatz 1 a (neu)

	Der vorläufige Gewahrsam ist nur bei ernster Fluchtgefahr für den Zeitraum gerechtfertigt, der zur Vorbereitung der Abschiebung erforderlich ist. Er verliert seine Berechtigung, wenn trotz der objektiven Bemühungen, die erforderlichen Einreisepapiere zu erhalten, die Behörden des Rückkehrlandes nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen antworten.

Änderungsantrag 56
Artikel 14 Absatz 4

4. Die Dauer des vorläufigen Gewahrsams kann von einer Justizbehörde auf maximal ***sechs*** Monate verlängert werden.	4. Die Dauer des vorläufigen Gewahrsams kann von einer Justizbehörde auf maximal ***drei*** Monate verlängert werden.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 54.

Änderungsantrag 57
Artikel 15 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in vorläufigen Gewahrsam genommenen Drittstaatsangehörigen eine menschenwürdige Behandlung unter Beachtung der Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht erfahren. ***Auf Wunsch wird ihnen*** unverzüglich ***gestattet***, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden sowie mit einschlägig tätigen internationalen und Nichtregierungsorganisationen Kontakt aufzunehmen.	(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in vorläufigen Gewahrsam genommenen Drittstaatsangehörigen eine menschenwürdige Behandlung unter Beachtung der Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht erfahren. ***Sie haben ferner das Recht,*** unverzüglich mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden sowie mit einschlägig tätigen internationalen und Nichtregierungsorganisationen Kontakt aufzunehmen.

Begründung

Ein Gewahrsam ohne das Recht auf Kommunikation mit der Familie oder den rechtlichen Vertretern wird als Verstoß gegen die Grundrechte von Gefangenen betrachtet.

Änderungsantrag 58
Artikel 15 Absatz 2

(2) Die vorläufige Gewahrsamnahme erfolgt in speziell hierfür vorgesehenen Einrichtungen. Wenn in einem Mitgliedstaat keine solchen Gewahrsamseinrichtungen vorhanden sind und eine Einweisung in eine Haftanstalt ***vorgenommen werden muss, ist sicherzustellen***, dass der in vorläufigen Gewahrsam genommene Drittstaatsangehörige ständig räumlich getrennt von den gewöhnlichen Gefängnisinsassen untergebracht ist.	(2) Die vorläufige Gewahrsamnahme erfolgt in speziell hierfür vorgesehenen Einrichtungen. Wenn in einem Mitgliedstaat keine solchen Gewahrsamseinrichtungen vorhanden sind und ***er sich gezwungen sieht, in Ermangelung freier Plätze in speziell für die vorläufige Gewahrsamnahme vorgesehenen Einrichtungen*** eine Einweisung in eine Haftanstalt ***vorzunehmen, stellt er sicher,*** dass der in vorläufigen Gewahrsam genommene Drittstaatsangehörige ***auch in der Freizeit*** ständig räumlich getrennt von den gewöhnlichen Gefängnisinsassen untergebracht ist.

Änderungsantrag 59
Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation schutzbedürftiger Personen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige nicht ***in gewöhnlichen Haftanstalten*** in vorläufigen Gewahrsam genommen werden. Unbegleitete Minderjährige werden von den Erwachsenen getrennt, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes.	Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation schutzbedürftiger Personen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige nicht in vorläufigen Gewahrsam genommen werden***, sondern eingeschult werden, und dass sich die Einrichtungen zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder um diese kümmern, wobei die Bindungen der Kinder zu ihren Familien und das höhere Interesse der Kinder zu berücksichtigen sind. Unbegleitete Minderjährige werden nicht festgenommen.***

Begründung

Es ist unverhältnismäßig, Minderjährige in vorläufigen Gewahrsam zu nehmen.

Änderungsantrag 60
Artikel 15 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass internationale und Nichtregierungsorganisationen die Gewahrsamseinrichtungen besuchen können, um die Bedingungen des vorläufigen Gewahrsams auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. ***Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.***	3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass internationale und Nichtregierungsorganisationen die Gewahrsamseinrichtungen besuchen können, um die Bedingungen des vorläufigen Gewahrsams auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 59.

Änderungsantrag 61
Artikel 16 Buchstabe a

a) Anerkennung der vom ersten Mitgliedstaat erlassenen Rückführungsentscheidung oder Abschiebungsanordnung und Durchführung	a) Anerkennung der vom ersten Mitgliedstaat erlassenen Rückführungsentscheidung oder Abschiebungsanordnung und Durchführung

der Abschiebung; in diesem Fall gleichen die Mitgliedstaaten die unter Umständen entstandenen finanziellen Ungleichgewichte untereinander aus, indem sie die Entscheidung 2004/191/EG des Rates sinngemäß anwenden;	der Abschiebung; in diesem Fall gleichen die Mitgliedstaaten die unter Umständen entstandenen finanziellen Ungleichgewichte untereinander aus, indem sie die Entscheidung 2004/191/EG des Rates sinngemäß anwenden; ***in diesem Fall kann der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige die in Artikel 12 dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte geltend machen;***

Begründung

Drittstaatsangehörige müssen unter allen Bedingungen ein effektives Recht auf Berufung vor Gericht gegen die Rückführungsentscheidung (oder die Abschiebungsanordnung) haben. So muss ein anderer Mitgliedstaat ihnen auch den Zugang zu den Gerichten sicherstellen, wenn sie eine vom ersten Mitgliedstaat in erster Instanz getroffene Entscheidung anfechten wollen.

Änderungsantrag 62
Artikel 16 Buchstabe c

c) Einleitung des Rückführungsverfahrens nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;	c) Einleitung des Rückführungsverfahrens nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ***und dem gemeinschaftlichen Besitzstand***;

Begründung

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Rückführungsverfahrens durch den zweiten Mitgliedstaat müssen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die geeigneten Maßnahmen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates und dem gemeinschaftlichen Besitzstand getroffen werden.

Änderungsantrag 63
Artikel 17

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.	Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor. ***Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Auswirkungen ihrer Rückführungspolitik auf die Herkunftsländer der Drittstaatsangehörigen zu bewerten und zu gewährleisten, dass diese Politik mit einer kohärenten Politik der***

	Entwicklungszusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern vereinbar ist.
Erstmals erstattet sie spätestens vier Jahre nach dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt Bericht.	Erstmals erstattet sie spätestens vier Jahre nach dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt Bericht.

Begründung

Die Rückkehr der Drittstaatsangehörigen muss vorbereitet werden und kann nicht getrennt von einer kohärenten und wirksamen Entwicklungspolitik betrieben werden. Der Grundsatz der Solidarität erfordert, dass die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen verfolgen.

VERFAHREN

Titel	Gemeinsame Normen und Verfahren zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2005)0391 - C6-0266/2005 - 2005/0167(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 29.9.2005
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marie-Arlette Carlotti 27.3.2007
Datum der Annahme	5.6.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 0 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Josep Borrell Fontelles, Danutė Budreikaitė, Corina Crețu, Nirj Deva, Alexandra Dobolyi, Fernando Fernández Martín, Filip Kaczmarek, Glenys Kinnock, Maria Martens, Luisa Morgantini, Miguel Portas, Toomas Savi, Frithjof Schmidt, Jürgen Schröder, Feleknas Uca, Margrietus van den Berg, Johan Van Hecke, Luis Yañez-Barnuevo García
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jan Jerzy Kułakowski, Miguel Angel Martínez Martínez, Manolis Mavrommatis, Pasqualina Napoletano, Anne Van Lancker, Ralf Walter